



Kommunales Förderprogramm

der Gemeinde Altenstadt a.d.Waldnaab zur

Durchführung privater Maßnahmen zur Fassaden- und Umfeldgestaltung im
Rahmen der Ortskernsanierung von Altenstadt a.d.Waldnaab

Die Gemeinde Altenstadt a.d.Waldnaab erlässt gemäß Gemeinderatsbeschluss Nr. 280 vom 11.11.2015 folgendes Kommunales Förderprogramm zur Durchführung privater Fassadengestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Ortskernsanierung von Altenstadt a.d.Waldnaab

I. Räumlicher Geltungsbereich

§ 1

Begriff

Der räumliche Geltungsbereich des Kommunalen Förderprogramms umfasst im Wesentlichen den Ortskern von Altenstadt a.d.Waldnaab (siehe beigefügten Lageplan).

II. Sachlicher Geltungsbereich

§ 2

Ziel und Zweck der Förderung

Als zeitlich und räumlich begrenzte Maßnahme soll dieses Kommunale Förderprogramm die gestalterischen Verbesserungen im Ortskernbereich von Altenstadt a.d.Waldnaab unterstützen und die Bereitschaft der Bürger zur Ortsbildpflege weiter fördern.

§ 3

Gegenstand der Förderung

- (1) In die Förderung einbezogen werden alle privaten baulichen Maßnahmen, die im unter § 1 abgegrenzten räumlichen Geltungsbereich der Gemeinde Altenstadt a.d.Waldnaab liegen und den Zielen der Sanierung entsprechen.
- (2) Im Rahmen des Kommunalen Förderprogramms können insbesondere folgende wesentliche Sanierungsmaßnahmen gefördert werden:
 - a) Instandsetzung, Neu- und Umgestaltung von Fassaden einschließlich Fenster und Türen.
 - b) Verbesserung an Dächern und Dachaufbauten.
 - c) Herstellung und Umgestaltung von Einfriedungen, Außentreppen und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung.



- (3) Anerkannt werden können Baukosten und Baunebenkosten, diese jedoch nur bis zu einer Höhe von 10 % der reinen Baukosten.
- (4) Selbsthilfeleistungen sind bis max. 70 % der durch Rechnungen nachgewiesenen Kosten möglich. Umfang und Höhe der Eigenleistungen sind vor Baubeginn mit der Gemeinde Altenstadt a.d.Waldnaab abzustimmen. Der Nachweis der Eigenleistungen wird bei der Abrechnung der Maßnahme unter Angabe der ausführenden Personen, der Anzahl der Stunden und der ausgeführten Arbeiten erbracht. Eine Anerkennung der Eigenleistungen erfolgt mit einem Stundensatz von derzeit 9,00 € / Std.
- (5) Die Substanz der baulichen Anlagen, für die eine Förderung beantragt wird, muss noch soweit erhaltenswert sein, dass die Maßnahme nach Absatz 1 gerechtfertigt ist.
- (6) Maßnahmen nach Absatz 1 werden nur gefördert, soweit durch die angestrebte städtebauliche Zielsetzung Mehrkosten entstehen und nicht vorrangig andere Förderprogramme eingesetzt werden können. Voraussetzung für eine Förderung ist eine vorherige Beratung durch den städtebaulichen Berater sowie das Beratungsergebnis und dass die Baumaßnahmen der Gestaltungssatzung/fibel der Gemeinde Altenstadt a.d.Waldnaab entsprechen.

§ 4 Förderung

- (1) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die Höhe der Förderung wird auf 30 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten je Maßnahme (Grundstücks- oder wirtschaftliche Einheit) festgesetzt. Es gelten für die Bereiche
 - a) Instandsetzung, Neu- und Umgestaltung von Fassaden einschließlich Fenster und Türen **max. 10.000 €**
 - b) Verbesserung an Dächern und Dachaufbauten – **max. 10.000 €**
 - c) Herstellung und Umgestaltung von Einfriedungen, Außentritten und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung – **max. 5.000 €**

Eine Zusammenfassung und Überlagerung aller Maßnahmenbereiche ist bei städtebaulich besonders wichtigen Maßnahmen möglich.

- (3) Mehrfachförderungen dürfen innerhalb von 10 Jahren den sich aus Abs. 2 ergebenden Höchstbetrag nicht übersteigen.
- (4) Gefördert werden nur Maßnahmen, welche den einschlägigen Bestimmungen der Gestaltungssatzung/-fibels der Gemeinde Altenstadt a.d.Waldnaab entsprechen.
- (5) Für die Beantragung von Fördermitteln aus dem Kommunalen Förderprogramm werden als Untergrenze zuwendungsfähige Kosten von mindestens 1.000 € festgesetzt.
- (6) Maßgeblich für eine Förderung ist die wesentliche Verbesserung des Gesamterscheinungsbildes des Objektes.
- (7) Reine Bauunterhaltungsmaßnahmen können nicht gefördert werden.



III. Persönlicher Geltungsbereich

§ 5

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können alle natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland, des Freistaates Bayern sowie kommunaler Körperschaften sein.

IV. Verfahren

§ 6

Zuständigkeit

Zuständig zur Entscheidung hinsichtlich der Förderung ist die Gemeinde Altenstadt a.d.Waldnaab

§ 7

Verfahren

- (1) Bewilligungsbehörde ist die Gemeinde Altenstadt a.d.Waldnaab.
- (2) Anträge auf Förderung sind **vor Maßnahmenbeginn** bei der Gemeinde Altenstadt a.d.Waldnaab, Hauptstraße 6, 92665 Altenstadt, einzureichen. Die Gemeinde legt jede Maßnahme der Regierung der Oberpfalz zur Kenntnis vor. Bei besonders schwierigen Fällen erfolgt eine Vorabstimmung mit der Regierung der Oberpfalz.
- (3) Baurechtliche Genehmigungen bzw. denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse werden durch dieses Verfahren nicht ersetzt.
- (4) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:
 - a) eine Baubeschreibung der Maßnahme mit Fotos und Angaben über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende;
 - b) einen Lageplan M 1:1000;
 - c) ggf. weitere Pläne, insbesondere Ansichtspläne, Grundrisse usw.;
 - d) eine Kostenschätzung;
 - e) einen Finanzierungsplan mit Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden und inwieweit bereits Bewilligungen ausgesprochen wurden. Die Anforderung weiterer Angaben und Unterlagen bleibt im Einzelfall vorbehalten.
 - f) für die Vergabe von Aufträgen ab 1.000,00 € müssen mindestens 3 Vergleichsangebote eingeholt werden. Sie sind bei der Abrechnung der Maßnahme vorzulegen.
- (5) Die Förderung wird nach Überprüfung schriftlich in Aussicht gestellt. Die Mittel werden bei sachgemäßer und den Vorschriften der Gestaltungssatzung/-fibel entsprechender Ausführung ausbezahlt. Berechnungsgrundlage sind die vorgelegten Rechnungen.



V. Fördervolumen – Zeitlicher Geltungsbereich

§ 8

Fördervolumen – Zeitlicher Geltungsbereich

Das Förderprogramm wird in Abstimmung mit der Regierung der Oberpfalz für das Jahr 2016 mit 100.000,00 €, für weitere Folgejahre soweit die haushaltsrechtliche Sicherstellung gewährleistet ist, mit ebenfalls voraussichtlich 100.000,00 € aufgestellt.

Dieses Programm wird jährlich durch Beschluss des Gemeinderates Altenstadt a.d.Waldnaab verlängert. Das Programmvolumen kann durch Beschluss geändert werden.

Altenstadt a.d.Waldnaab, 11.08.2016

Gemeinde Altenstadt a.d.Waldnaab

Ernst Schicketanz
Erster Bürgermeister